

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel und Zweck des Vereines ist es insbesondere,

- a) die Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge. zu einem Mittelzentrum zu fördern, soweit er im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beitragen kann; diese Förderung soll insbesondere durch überregionale Werbemaßnahmen und Gemeinschaftsveranstaltungen der Mitglieder des Vereines erfolgen,
- b) durch Koordinierung der werblichen Aktivitäten der einzelnen Mitgliedergruppen wie Handel, Gaststätten, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe die Attraktivität des Standortes der Stadt Neustadt a. Rbge. hervorzuheben und
- c) die kommunale Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge. im Interesse der Mitglieder aufmerksam zu verfolgen und an dieser gestaltend im vorpolitischen Raume teilzunehmen.

Allen Einflüssen, die dem Ziel und Zweck der Vereines zuwiderlaufen, soll nachhaltig begegnet werden. Eine Betätigung auf politischem oder konfessionellem Gebiet ist nicht vorgesehen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Neustadt a. Rbge., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und Mehrheiten natürlicher Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, soweit sie ihren Sitz in der Stadt Neustadt a. Rbge. haben. Ordentliches Mitglied kann jeder Unternehmer, Freiberufler, Selbständiger oder geschäftsführender Teilhaber aus Handel, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Industrie sowie jeder gesetzliche oder vertraglich bestimmte Vertreter für sich oder für die von ihm vertretene Vereinigung, Körperschaft, Verband, Firma oder Gesellschaft sein, soweit letztere ihren Firmensitz in der Stadt Neustadt a. Rbge. haben.

Befindet sich der Hauptgeschäftssitz nicht in der Kernstadt von Neustadt a. Rbge. kann die Mitgliedschaft nur in Ausnahmefällen durch Entscheidung des Gesamtvorstandes begründet werden.

Prokuristen und andere geschäftsführende Angestellte sind dem im ersten Absatz genannten Personenkreis gleichzusetzen.

- 2) Förderndes Mitglied können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen und Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnort in Neustadt a. Rbge. werden, die den Zweck des Vereines (siehe § 2) unterstützen wollen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Ein Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes den Antrag befürworten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereines schädigt. Eine Zuwiderhandlung liegt immer bereits dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Eine Schädigung des Ansehens des Vereines liegt immer dann vor, wenn sich das Mitglied bzw. die von ihm vertretene juristische Person in Konkurs- oder Vergleichsverfahren befindet.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zu Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet gilt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Berufung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung

stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Über die Mitgliederversammlung gestalten sie die Grundlinie der Vereinsarbeit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- 2) Darüber hinaus sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- 3) Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- 1) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Kosten von Sonderaktionen, die nur für einzelne Mitglieder oder einzelne Mitgliedergruppen veranstaltet werden, sind von diesen alleine durch eine Umlage zu tragen, wobei die Beitragsordnung das Nähere regelt.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden paritätisch zur Vereinsstruktur (Handel - Handwerk und Industrie - Dienstleistung) durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dabei müssen

- Mitglieder aus dem Handel
- Mitglieder aus Handwerk und Industrie
- Mitglieder aus Dienstleistungen

stammen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister und
- fünf Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Der jeweils stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Alleinvertretungsbefugnis aber nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dem geschäftsführenden Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören,

die keiner nachhaltigen kommunalpolitischen Betätigung nachgehen. Zu einer derartigen nachhaltigen kommunalpolitischen Betätigung gehören insbesondere die Wahrnehmung politischer Ämter auf kommunaler Ebene wie zum Beispiel Mitglied des Stadtrates der Stadt Neustadt a. Rbge., des Ortsrates der Stadt Neustadt a. Rbge., Amt des Bürgermeisters, Funktion des Fraktionsprechers einer Stadtratsfraktion sowie Mitglied im Vorstand einer sich kommunalpolitisch betätigenden Partei.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Aufstellung eines Jahresberichtes
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

Bei der erstmaligen Wahl (1. Wahlgang nach Verabschiedung der Satzung oder Amtsniederlegung des gesamten Vorstandes oder Abberufung des gesamten Vorstandes) wird einer der stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzer aus dem gewählten Vorstand lediglich für ein Jahr bestellt. Danach richtet sich die Amtsdauer dieses Personenkreises ebenfalls nach Absatz 1.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch ein. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist in jeder Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, welches nach Fertigstellung von dem Schriftführer und dem Leiter der Vorstandssitzung durch Unterschrift zu genehmigen ist. Die Protokolle sind von dem Schriftführer aufzubewahren. Die Protokolle sollen Zeit und Ort der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- 3) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
- 4) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbescheid des Vorstandes
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung muss Ort, Datum und Zeit der Versammlung angeben.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes geleitet.

Ist überhaupt kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt. Bei Wahlen für den Vorstand, hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht anwesende Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünftel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für Wahlen gilt folgendes:

Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag, wenn sich für diesen Antrag eine 1/3 Minderheit ergibt, geheim erfolgen.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Stimmengleichheit in der Versammlung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Prüfung stattfinden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie in der Einladung bekanntgegeben worden sind.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15, 16.

§ 18 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein seinen Beruf, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Soweit juristische Personen und Unternehmen Mitglieder sind, gilt dies für den jeweiligen Inhaber bzw. die geschäftsführenden Personen. Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern und E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neustadt a. Rbge., 03. März 1988

§ 9 geändert laut Beschluss vom 18. März 1997

§ 9, 11 + 18, 19 geändert laut Beschluss vom 22. März 2007